



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2024 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert am 01.01.2019, beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. jeden ersten Hund	120,00 €
2. jeden weiteren Hund	240,00 €
3. jeden ersten gefährlichen Hund / Kampfhund i.S.v. § 6	960,00 €
4. jeden weiteren gefährlichen Hund / Kampfhund i.S.v. § 6	1.920,00 €

Werden neben gefährlichen Hunden / Kampfhunden i. S. v. § 6 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.
Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sowie Hunde in einem Zwinger nach § 8, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten

1. – 4. *unverändert*

5. von Hunde, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 39 Jagd- und Wildtiermanagement eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schechingen, den 31.10.2024

Stefan Jenninger
Bürgermeister

DS

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.